



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

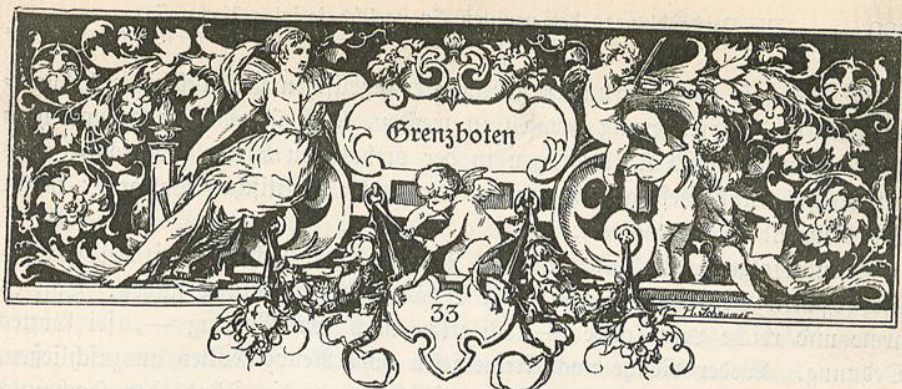
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten


Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Verhandlungen des neunten Evangelisch-sozialen Kongresses

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Verhandlungen des neunten Evangelisch-sozialen Kongresses

 Die Verhandlungen des neunten Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Berlin am 2. und 3. Juni 1898, sind jetzt im Buchhandel*) erschienen und sollen wie ihre Vorgänger an dieser Stelle etwas eingehender besprochen werden. Sie verdienen es, obgleich ihnen Effektstücke wie Idenbergs Balkonentheorie und Schmollers Mittelstandsstatistik, die im vorigen Jahre viel von sich reden machten, fehlen. Die Gegenstände der Verhandlungen waren: Luthers Stellung zu den sozialen Fragen seiner Zeit (Vortragender: Privatdozent Licentiat Lezius in Greifswald); Arbeiterorganisation (Professor Dr. W. Stieda in Leipzig) und Die religiös-sittliche Gedankenwelt unsrer Industriearbeiter (Pfarrer D. M. Rade in Frankfurt a. M.).

1

Der Vortrag über Luthers Sozialpolitik wie auch die Bemerkungen dazu, die aus der Versammlung heraus allein von Professor Harnack gemacht wurden, hatten hauptsächlich historisches Interesse; Nutzenanwendungen für die evangelisch-sozialen Aufgaben der Gegenwart, auch da, wo sie nahe lagen, sind aus den mitgeteilten Äußerungen des großen Reformators so gut wie nicht gezogen worden. Luthers Forderung, daß die Geistlichen mit den Mitteln der Predigt, der Seelsorge und der Kirchenzucht ins Volksleben eingreifen, allen erwerbenden Klassen das Gewissen schärfen, Unbarmherzigkeit und Eigennutz unerbittlich bei Verlust der eignen Seligkeit bekämpfen sollen, hätte eine evangelisch-soziale Besprechung wohl verdient, auch wenn der Vortragende diese in der That „gewaltige“ Aufgabe des Pfarramts eine „zum Teil unlösbare“

*) Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen.

nennt. Sie ist es wert, unsrer heutigen evangelischen Geistlichkeit recht nachdrücklich in die Erinnerung gerufen zu werden. Das übermäßige Hervorkehren der Bekenntnis- und Kultusfragen in der orthodoxen Kirche, ebenso wie das der Rechts- und Gesetzgebungsfragen durch die „politischen Pastoren“ macht das dringend wünschenswert.

Auch folgende Gedanken Luthers könnten ohne Schaden bei den evangelisch-sozialen Bestrebungen von heute etwas mehr Beachtung finden: Daß es arme und reiche Leute gäbe — ich zitiere nach dem Vortrag —, sei Gottes Ordnung. Weder Reiche noch Arme seien vom Reiche Gottes auszuschließen, sie sollten sich nur als Diener Gottes fühlen und die Sünde des Hochmuts und des Neids abthun. Jeder Stand habe sein Ungemach und sein Glück, man müsse nur das eine zu finden und das andre zu ertragen verstehen. Auch der Fürst könne für seine Arbeit nicht hinlänglich bezahlt werden. Das Regieren bestehe nicht im Tragen goldner Ketten und marderner Schauben und im Essen von Rebhühnern, wie die Bauern glaubten. Der Hausvater habe den mühseligern Stand als das Gefinde, denn er sei *famulus communis*. Der Herr im Hause solle mehr Güter haben denn sein Knecht, und doch müsse der Knecht mehr arbeiten denn der Herr. Solche Ungleichheit müsse in der Welt Reich sein und bleiben. Sage man das Ungemach zu einer Ecke hinaus, so komme es zur andern wieder herein. . . . Reichthum und Armut seien von Gott. Wer reich sein wolle, der arbeite und warte, ob ihn Gott segnen wolle. — Die Sehnsucht nach sozialer Gleichheit, die Gleichmachung der Stände verdammt Luther als naturwidrig. Solche Ideale weist er in ihren Bereich, d. h. in die Kirche zurück. Der Prediger sei „weder Hofdiener noch Bauernknecht,“ er dürfe nicht „den Böbel kitzeln und den Bauern hofiren,“ aber ebenso wenig „den Herrn heucheln und wohl dienen.“

Gegen die Bodenverschuldung durch den Zinskauf vertrat bekanntlich Luther die Meinung, daß der verschuldete Betriebsinhaber, der Zinsmann, das Risiko nicht allein tragen, sondern auch der Gläubiger, der Zinsherr, daran teilnehmen sollte: „Also, wo ihm nach gethanem Fleiß sein Arbeit nit gelingt, soll er — der Zinsmann — und mag er sagen zu seinem Zinsherrn: Dies Jahr bin ich dir nichts schuldig, denn ich hab dir mein Arbeit und Mühe Zins zu bringen auf dem und dem Gute verkauft, das ist mir nit geraten, der Schad ist dein und nicht mein. Denn willst du ein Interesse mit haben zu gewinnen, mußst du auch ein Interesse mit haben zu verlieren, wie das fordert die Art jeglichen Kaufs. Und welche Zinsherrn das nit leiden wollen, die sein also frumm als Räuber und Mörder und reißen aus dem Armen sein Gut und Nahrung. Weh ihnen.“ — Das könnte sich der moderne Staat als Domänenverpächter heute auch manchmal gesagt sein lassen, wie der Kaiser es thut, der ausdrücklich befohlen hat, daß kein ordentlicher Landwirt, der auf seinen Gütern zu hoch in der Pacht sitze, wegen Nichtzahlung des Pacht-

schillings vertrieben werden solle, sondern trotz Pachtvertrag nur das leisten solle, was billig sei. Notleidenden Gutsherrn freilich, die unvorsichtig Schulden gemacht haben, um viel zu gewinnen und größere Herren zu sein, als sie sollten, denen würde Luther, wenn sie hinterher durch Aufschlag auf die Kornpreise den Schaden auf andre abwälzen wollten, wahrscheinlich mit noch größerer Deutlichkeit die Wahrheit gesagt haben, als oben zu lesen ist.

Es ist zu bedauern, daß der Vortrag nicht neben Luthers Stellung zur Sozialpolitik auch die Zwinglis behandelt hat, der den modernen Anschauungen entschieden näher stand. Zwingli hat auch über die Bodenverschuldung geschrieben und für die Entschuldung neben dem Verbot der Ewigzinsse auch das Verbot des Kaufs neuer Zinsse empfohlen. Er meint, der Reiche werde sich nicht darüber beklagen können, denn er werde genug alte Zinsse von denen kaufen können, die ihre Zinsse nicht mehr haben, sondern ihr Kapital in andrer Weise anlegen wollten. Der Arme solle auch nicht klagen, wenn er keine Schulden mehr machen dürfe, sondern „sich strecken nach der Decke, geziemend und genügsam leben.“ Und wenns nicht anders gehe, „soll er lieber seinen Hof und Haus verkaufen freien Kaufs, als seine Ädern im Leibe.“ . . . „Und wird damit der Boden erledigt, dann mögen viel mehrere auf ihm erzogen werden; damit wird die Arbeit leichter, das Bauen edler und werter und die unnützen Handwerke, die man zu Hoffart und Kirchengepänge erdacht hat, wiederum unterlassen. Es wird auch ein Vorschub zu Frieden und Tugenden; denn von jeher ist Friede am wertesten und Tugend am meisten gewachsen bei denen, die das Erdreich bauen und sonst Liebe zu ziemlicher Arbeit gewinnen. Muß es aber je gewonnen sein mit andrer Menschen Arbeit, und willst du durchaus zusehen, nicht selbst die Hände in den Teig stoßen, so kaufe eignes, verleihe dasselbe um geziemenden Teil der Früchte, so wird es den Weg gewinnen: Werden viel Früchte, so wird dir auch viel; werden wenige, so wird dir auch wenig. Man muß den Zins geben, und ob der Hagel gleich bis ins zehnte Jahr schlägt. Darum wäre der Fruchtteil minder wider Gott, als Zins.“

Wir haben in Deutschland, von den kleinen Parzellen abgesehen, sehr wenig bäuerliche Pächter, und die Teilbauerwirtschaft ist, was den eigentlichen Ackerbau anbetrifft, fast ganz verschwunden. Weder eine Einschränkung der Pachtwirtschaft, noch die Einführung des Teilbaus mag heute wünschenswert sein, aber die berechtigte Forderung langfristiger Pachten mit einer bessern Verteilung des Risikos zwischen Pächter und Verpächter in Einklang zu bringen, darüber einmal etwas nachzudenken, lohnte es sich schon.

2

Was Professor Stieda am 2. Juni über die Arbeiterorganisation gesagt hat, zeichnet sich sehr vorteilhaft aus durch das Fernhalten alles Agi-

tatorischen und Sensationellen. Seine Ausführungen liefen im wesentlichen auf zwei Forderungen hinaus, erstens auf den bekannten, wiederholt auf der parlamentarischen Tagesordnung erschienenen Antrag des verstorbenen Schulze-Dehligsch auf gesetzliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an die sogenannten Berufsvereine und zweitens auf das Verlangen nach Arbeiterkammern, entsprechend den längst bestehenden Handelskammern und den beschlossenen Handwerkerkammern.

Was die erste Forderung betrifft, so wies der Vortragende auf die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 hin, in denen gesagt sei: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden.“ Dieser Zusage entsprechend ist dann bekanntlich in der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 die Vorschrift für die Arbeiterausschüsse erfolgt, und es sind auch thatsächlich zahlreiche derartige Organisationen geschaffen worden, von denen, wohl zu merken, Schmoller selbst, wie der Vortragende hervorhob, noch 1890 vorausgesagt hatte: „Die Epoche des Kapitalismus, die Diktatur des Kapitals ginge dank diesem Ausschusse zu Ende, und eine neue Epoche des volkswirtschaftlichen Organismus beginne.“ Diese Arbeiterausschüsse hätten nun aber — und darin hat Stieda recht — so gut wie nichts geleistet, und deshalb müßten andre Organisationen den Arbeitern eine den Arbeitgeber zumal in Lohnfragen „eventuell zwingende Macht“ verleihen. Diese erhalte der Arbeiter in „seinem Verbands“, und darum sei es nötig, daß, so lange das Lohnsystem bestehe, im Rechtsstaat ihm die Möglichkeit eingeräumt werde, „freie Vereinigungen“ zu begründen, und zwar „mit den Rechten eines anerkannten Vereins.“ Daß die Arbeiter schon jetzt das Recht haben, freie Vereinigungen zu begründen, giebt Stieda zu, aber für diese Vereine bestehe eine „nicht wegzuleugnende Rechtsunsicherheit.“ Sie könnten in den meisten deutschen Staaten Korporationsrechte nur durch staatliche Verleihung erhalten. Eine solche Verleihung aber auszuwirken, sei sehr schwer, weil die Regierungen entweder mit den Bestrebungen des Vereins nicht einverstanden seien oder sich vor der Verantwortlichkeit scheuten, die sie für den privilegierten Verein zu nehmen schienen. Demnach stünden die Arbeiterverbände sozusagen in der Luft, die Mitglieder hafteten persönlich für alle Schulden; sie hätten kein Vermögen, keine Prozeßfähigkeit u. dergl. m. Nur in Bayern könnten Arbeitervereine Rechtsfähigkeit erwerben, aber sie hielten es meist nicht der Mühe für wert — sagt Stieda selbst —, weil die bayrischen Gerichte auch Vereine, die keine Rechtsfreiheit hätten, zur Prozeßführung zuließen. Nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch müßten solche Vereine, um rechtskräftig zu werden, in besondre

Register bei den Amtsgerichten eingetragen werden. Doch hätten die Verwaltungsbehörden ein Einspruchsrecht dagegen. Möglich sei es aber, daß unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch den Vereinen, die keine Rechtsfähigkeit erlangen könnten, eine gesicherte Rechtsstellung durch die Anwendung der Vorschriften über Gesellschaften gegeben werde. Aber es würden damit nicht alle praktischen Vorteile, die die Rechtsfähigkeit gewährt, erreicht, und es müsse das Vereinsstatut immerhin in etwas künstlicher Weise geordnet sein.

Stieda hat damit selbst am besten den Beweis geführt, daß das, was heute fehlt, d. h. der Inhalt seiner Forderung und seiner Beschwerde überhaupt, von sehr geringer praktischer Bedeutung ist, und das wurde ihm aus der Versammlung heraus durch den Praktiker Tischendörfer auf das bündigste bestätigt, der wörtlich sagte: „Nun wird ein großer Wert darauf gelegt, die Berufsorganisationen rechtsfähig zu machen, und man glaubt, man habe ihnen dann eine Ausstattung gegeben, mit der sie auf Jahrzehnte hinaus auskommen können. Ich hege diese Hoffnung nicht. Heute schon zeigt sich, daß der Verein, der Korporationsrechte hat, einen wesentlichen Vorrang vor solchen, die sie nicht haben, nicht hat. Wir haben bereits Organisationen, ich erinnere an den Buchdruckerverband, der anderthalb Millionen Mark Vermögen, jährlich einen kolossalen Umsatz, Unterstützungs- und Reisegelder hat, der ganz gut funktioniert ohne Korporationsrechte.“

Stieda hat seiner Beschwerde über den Rechtszustand nun freilich noch den Satz hinzugefügt: „Vor allen Dingen aber bliebe das eine doch bestehen, daß die Gleichberechtigung der Arbeitervereine in Frage gezogen würde, das aber wird auf die Dauer nicht nur in der Arbeiterwelt, sondern in allen billig denkenden Kreisen als eine Ungerechtigkeit empfunden werden.“ Es ist natürlich zuzugeben, daß eine rührige Agitation eine solche Empfindung in den Arbeiterkreisen thatsächlich wachrufen kann; in billig und gerecht denkenden Kreisen aber auf die Dauer niemals. Denn diese Empfindung wäre eben irrig und unbegründet, ungerecht gegenüber der heutigen Rechtslage. Nicht nur, daß, was nach Stieda dieser fehlt, praktisch kaum der Rede wert ist, so fehlt ganz daselbe doch vor allem nicht etwa nur den Arbeitervereinen, vielmehr, wie der Vortragende kurz vorher selbst gesagt hatte, allen den Vereinen, „die allein oder neben einem wirtschaftlichen Zwecke gesellige, religiöse, wissenschaftliche, sittliche, sozialpolitische und dergleichen Zwecke verfolgen.“

Auf einem andern Felde liegt es, wenn Stieda dann endlich noch zur Unterstützung seiner Beschwerde beklagt, daß das thatsächliche Verhalten der Unternehmer den Arbeitervereinen gegenüber vielfach die Vereinsbildung hindere und die Vereinswirksamkeit lähme. Seit die Gesetzgebung die frühern Koalitionsverbote aufgehoben habe — das erkannte er wiederum an —, seien derartige Vereinigungen erlaubt. Aber doch könne man es dem Unternehmer nicht verwehren, Arbeiter, die ihnen angehören, zu „maßregeln.“ Sie schlossen sie

durch Nichtanstellung oder auf dem Wege ordnungsmäßiger Kündigung von ihren Anlagen aus. Sie thäten dies, weil sie eben wüßten, daß die Regierungen die Arbeitervereine auch nicht gern sähen und sich mit den Unternehmern zusammen vor der Bethätigung ihrer Wirksamkeit fürchteten. Die Arbeiter nun seien durch dieses Vorgehen aufs äußerste betroffen. Sie könnten nicht verstehen, daß man ihnen die Koalitionsfreiheit zugestehe und doch die Verhinderung, sie zu benutzen, zulasse. Sie fingen an, zu glauben, daß der Staat unfähig sei, sie zu schützen.

Daß auch dieser Glaube in den Arbeitern durch die Agitation vielfach wachgerufen werden kann, ist nicht zu bezweifeln. Aber auch er wäre irrig und unberechtigt, und die Gründe, durch die man ihn den Leuten beibrächte, wären hinfällig. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an alle Vereine ohne Unterschied hat damit nichts zu thun und würde nichts helfen. Man müßte festsetzen, daß kein Unternehmer einen Arbeiter deshalb entlassen oder abweisen dürfte, weil er einem Arbeiterverein angehöre. Stieda sagt natürlich nicht, daß er ein solches Gesetz wolle oder auch nur für möglich halte; aber was will er sonst für eins? In solchen Fragen ist es doch sehr wünschenswert, daß man ganz genau darlegt, was man praktisch angeordnet wissen will, und wie man sich die Durchführung vorstellt. Eine ganz unabweisbare Notwendigkeit aber ist es, daß man, solange das Lohnsystem, ja überhaupt das private Unternehmertum zu Recht besteht, und man seine Beseitigung nicht als nahes, klar erkanntes Ziel der sozialpolitischen Gesetzgebung zu bezeichnen geneigt ist, dem guten Recht und der thatsächlichen Lage der Unternehmer auch voll Berücksichtigung widerfahren läßt. Mit den allgemein hingestellten Sätzen, daß die nichtorganisirten Arbeiter den Unternehmern heut beim Vertragsabschluß mit gebundenen Händen gegenüberstünden, und daß bei den Unternehmern in der Lohnfrage jede Gutmütigkeit, d. h. doch wohl: jede billige Rücksichtnahme aufhöre, vielmehr nur der Zwang sie zur Billigkeit bringen könne, kann man es doch nicht entschuldigen, daß man die Arbeitgeberinteressen, die Unternehmeranschauungen und Unternehmerempfindungen ganz beiseite läßt. Ich habe Fälle genug kennen gelernt, wo die Abweisung oder Entlassung von Arbeitervereinsmitgliedern eine ebenso große Unbilligkeit wie Dummheit war, aber noch viel zahlreichere Fälle, wo Arbeitervereine systematisch das gute Einvernehmen zwischen Arbeitern und Unternehmern zerstört, die wohlwollenden, menschlich denkenden Arbeitgeber aufs äußerste verbittert haben. Diese Leute haben eben auch Empfindungen, und daß unter der Herrschaft des einseitigen Kathedersozialismus die agitirende Staatswissenschaft so wenig Rücksicht darauf genommen hat, daß sie es sogar in der Regel ablehnte, der Nothwehr der Unternehmer gegen die verlegendsten und feindseligsten Hezereien der Sozialdemokratie unter ihren Arbeitern mit Hilfe der Vereine irgend welche Berechtigung zuzuerkennen, das hat dem Gedeihen der sozialen Reformen sehr schweren Schaden gethan.

Stieda scheint sich mit noch zwei weiteren Sätzen über solche Bedenken hinwegzusetzen, erstens, indem er sagt, daß die Hauptsache im Wesen dieser Vereine doch immer bleibe: „die gegenseitige Unterstützung mit Rat und That, mit freundlichem, gut gemeintem Zuspruch, mit materiellem Kapital,“ und zweitens mit der Behauptung Diezels, „daß eine Arbeiterschaft, von der ein beträchtlicher Teil in beruflich exklusiven Verbänden organisiert ist, ein weit spröderes Material für die Sozialdemokratie darstellen wird, als das jetzt der Fall ist.“ Wie will er denn aber diese Sätze beweisen, und wie sind sie bisher von ihm bewiesen worden? Um das, was die Theorie als „Wesen“ der Arbeitervereine bezeichnet, kümmert sich die Wirklichkeit gar nicht. Der Praktiker Tischendörfer trat auch hier wieder der Theorie Stiedas, „die Arbeitervereine sind zunächst keine Kampfvereine,“ kurz und bündig mit dem Wort entgegen: „Das ist nach meiner Meinung nicht richtig.“ Namentlich aber übte Professor Delbrück eine sehr beachtenswerte Kritik an beiden Sätzen und an der ganzen Stellung des Vortragenden zur Arbeiterorganisation.

„Es ist wirklich wahr, sagte Delbrück, auch der Gewerksverein schützt uns nicht vor Streiks — im Gegenteil, er ruft sie hervor und weiß sie nicht auf vernünftige Weise schnell zu Ende zu bringen. Es ist kein Allheilmittel im Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das wundert mich nicht, denn die ständischen gewerklichen Organisationen, deren Vorteile gepriesen werden, haben auch die ungeheure Schwäche, daß sie den Standesgeist auf die Spitze treiben.“ Wir hätten — fuhr er fort — ein klassisches Beispiel an der Organisation unsrer Landwirte, unsrer Agrarier. Die enge Verbindung mit dem Boden, die durch den ererbten Besitz das Standesinteresse von selber fortpflanze, habe bisher die Grundbesitzer ganz besonders geeignet erscheinen lassen zur konservativen verständigen Grundlage für die gesamte Staatsverwaltung und Staatsauffassung. Und was hätten wir jetzt für ein Schauspiel? Gerade dieser Stand, der für den konservativsten von allen gelte, sei heute demagogischer als irgend ein anderer. Und das sei natürlich, denn wenn ein Stand sich erst in sich selbst vereinige und sein Interesse an die Spitze stelle, würden immer die leidenschaftlichen Menschen die Führung übernehmen. Die die größten Forderungen stellten, denen würde zugejubelt, und der die extremsten Ansichten aufgestellt habe, der sei der allerbeliebteste. Wenn das bei den Landwirten geschehe, was sollten wir dann von der Arbeiterschaft erwarten? „Sie wird auch organisiert nicht vernünftig werden,“ sagt Delbrück wörtlich. Ein wirkliches Mittel zum Frieden zwischen Kapital und Arbeiterschaft sei in den Gewerkschaften nicht gegeben. Das müßte der Evangelisch-soziale Kongreß aussprechen, und er müßte weiter zugeben, „daß eine derartig organisierte Arbeiterschaft eine große Gefahr sei für das gewerbliche Leben.“

Was Delbrück sich gedacht hat, wenn er trotzdem eine Reform des geltenden Rechts zu Gunsten der Gewerksvereine für notwendig und unvermeidlich erklärt, ist schwer zu ergründen. Auch er hat nicht gesagt, was er eigentlich will,

und wie das durchgeführt werden soll, was er etwa wollen könnte. Es sei notwendig, „die Konzession zu machen,“ um der Freiheit willen. Wir kämen gar nicht darum herum; der Arbeiterstand habe einmal soviel Selbstbewußtsein bekommen, er wolle seine Interessen vertreten, und wir könnten in einem freien Staat mit allgemeinem Stimmrecht ihm das nicht vorenthalten, sonst suche er seine politische Vertretung in der Sozialdemokratie. Solchen Gedankensprüngen kritisch folgen zu wollen, ist verlorne Mühe. Unvernünftige Forderungen der Sozialisten und Sozialdemokraten werden dadurch nicht vernünftig, daß eine große Zahl „selbstbewußter“ Arbeiter in den Irrtum versetzt ist, damit ihre Interessen zu vertreten. Die jüngste Zeit hat gelehrt, daß auch in den europäischen Kulturstaaten die Arbeiter durch Agitationen noch leicht zu offenem Aufruhr veranlaßt werden können, und wie dringend nötig eben deshalb eine sorgsame Aufsicht des Staats gerade über Arbeiterorganisationen ist. Es kann in der Gegenwart gar nichts unverständigeres geben, als das Recht und die Pflicht des Staats zur Aufsicht über diese Organisationen zu bestreiten, wie Tischendörfer das thut. Daß Fehler, grobe Fehler und Mißbräuche bei der Ausübung der Aufsicht vorkommen, berechtigt ebensowenig zur Bekämpfung dieses Rechts selbst, wie die Mißbräuche des Koalitionsrechts zu dessen Bekämpfung. Das Koalitionsrecht besteht, und es ist vielleicht unbedenklich, daß es durch Verallgemeinerung der Rechtsfähigkeit und Aufhebung des Verbindungsverbots ergänzt wird. Praktischen Wert haben diese Reformen aber nur in bescheidenem Maße. Die Verhandlungen des Evangelisch-sozialen Kongresses haben das durch ihren ganzen Verlauf unzweideutig bestätigt. Sie sind jedenfalls ein kalter Wasserstrahl für die sozialistische Koalitionschwärmerei geworden, dessen heilsame Wirkungen hoffentlich nicht ausbleiben werden.

Die zweite Forderung Stiedas, die Einführung von Arbeiterkammern, ist von ihm selbst als für die Gegenwart nicht passend anerkannt und vom Kongreß, dessen Resolutionslust sonst nichts zu wünschen übrig ließ, nicht angenommen worden. Sie kennzeichnet besonders den rein theoretischen, formalen Standpunkt des Vortrags, der an sich seine Berechtigung hat, aber für die praktische Sozialpolitik der Gegenwart nur wenig fruchtbar sein konnte.

Evangelisch-soziale Zwecke sind dadurch ersichtlich nicht gefördert, sind dabei nicht einmal berührt worden. Auf sie unmittelbar einzugehen, ist der Vorzug des dritten Verhandlungsgegenstands, der im folgenden besprochen werden soll.

(Schluß folgt)

